

«Domain vergeben»

BRANDING Wer ein Unternehmen neu gründet oder eine bestehende Firma neu positioniert merkt: Die Kreation eines neuen Firmennamens ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe.

TEXT CHASPER KAMER

In den Handelsregistern in der Schweiz sind rund 611 000 Eintragungen zu Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereinen und Stiftungen vorhanden. Gleichzeitig sind rund 256 000 Marken mit Wirkung für die Schweiz registriert. Sodann werden aktuell rund zwei Millionen «.ch»-Domains beansprucht.

MIT DEM FIRMENNAMEN BEGINNEN

Eine Firma darf Personennamen enthalten (Zum Beispiel: Bucher Industries AG), auf die Natur des Unternehmens hinweisen (Swiss International Air Lines AG) oder eine Fantasiebezeichnung darstellen (Kooaba AG). Der Inhalt der Firma muss dabei wahr sein und darf keine Täuschungen verursachen. Zusätzlich muss die Rechtsform angegeben werden (GmbH, AG, KIG etc.). Fantasienamen bleiben eher im Gedächtnis haften, geniessen einen breiteren Schutzzumfang und sind meist weniger verwechselbar als gängige Personennamen und Sachbezeichnungen. Letztere kollidieren häufiger (ABC Reinigungen AG oder ABAC Reinigungs GmbH) und sind weniger gut gegen ähnliche Bezeichnungen geschützt. Hingegen erklären sie oft in einer verständlichen Weise die Leistungen des Unternehmens.

Das Gesetz schreibt zusätzlich vor, dass sich die jüngere Firma deutlich von bereits eingetragenen Firmen unterscheiden muss. Da das Handelsregister einzig die Eintragung einer identischen Firma verweigert, muss der Kunde selber nach ähnlichen Namen suchen. Für einleitende Online-Recherchen helfen Suchmaschinen und der zentrale Firmenindex wie beispielsweise «zefix.ch». Zeigen sich keine eindeutigen Kollisionen, folgt eine Ähnlichkeitsrecherche, bestellbar unter www.regix.ch für 40 Franken.

MARKEN NICHT VERGESSEN

Ist diese erste Hürde geschafft, sind für die Schweiz eingetragene Marken zu beachten. Denn Markenrechte gehen jüngeren Firmennamen vor. Auch wenn keine Knorr



Obwohl das Firmenrecht vereinheitlicht und vereinfacht wurde, bleibt die hohe Anzahl bereits verwendeter Firmennamen und Kennzeichen weiterhin eine grosse Herausforderung.

Bild: zVg/Pixabay

AG im Handelsregister eingetragen ist, kann die Inhaberin der Marke «Knorr» die Verwendung des Firmennamens verbieten lassen, bei Bedarf gerichtlich, oft auch mittels vorsorglicher Massnahmen. Dies erweist sich als schmerzhaft, wenn alle Kommunikationsmittel bereits die kollidierende Bezeichnung tragen und die begleitende Pressearbeit schon erfolgt ist.

Da sich das Vorrecht nicht nur auf identische Marken, sondern auch auf verwechselbar ähnliche Marken bezieht, sind Ähnlichkeitsrecherchen dringend empfohlen. Solche können einleitend mittels bekannter Suchmaschinen und im Schweizer Markenregister (www.swissreg.ch) erfolgen. Für das Erkennen von internationalen Marken mit Schutzanspruch in der Schweiz eignet sich die Suchplattformen der WIPO (Suchbegriff: WIPO & ROMARIN) sowie beim European Trade Mark and Design Network.

Sind keine offensichtlich kollidierenden Kennzeichen aufgefunden worden, sind zur Gewinnung einer höheren Zuverlässigkeit Ähnlichkeitsrecherchen direkt beim IGE oder bei spezialisierten Rechtsanwälten in Auftrag zu geben. Solchen Spezialisten fällt es leichter, aufgrund der Rechercheergebnisse Einschätzungen zu allfälligen Verwechslungsgefahren zu machen.

UNSIHERHEITEN BLEIBEN

Aufgrund des Zeitbedarfs der Firmen- und Markeneintragungsverfahren und da die Verwechselbarkeit von Kennzeichen den Richtern einen Ermessensspielraum gewährt, bleiben auch bei sorgfältigen Vorprüfungen gewisse Risiken bestehen. Wer die Antwort nicht fürchtet, kann den Inhaber einer älteren Firma oder einer älteren Marke um eine Zustimmung zur Verwendung bitten. Wird eine solche in rechtlich begründeter Weise verweigert, sind die Prozessaussichten meist ungünstig, wenn am kollidierenden Zeichen festgehalten wird. Je

nach Ausgangslage kann die Anfrage auch mit der Einrede des Nichtgebrauchs verbunden werden. Im günstigen Fall stimmt der Inhaber schriftlich der Verwendung der neuen Marke zu.

Wird eine Marke während fünf Jahren nicht gebraucht, gehen die Rechte an der Marke unter. Seit Anfang 2017 kann eine bestehende Marke in einem vereinfachten Verfahren gelöscht werden. Dieses Verfahren kann bewirken, dass der Inhaber eine nicht mehr gebrauchte Marke aufgibt. Damit wird allenfalls Raum frei für eine neue Marke oder Firma.

DER AUTOR



Rechtsanwalt Chasper Kamer, LL.M., ist Partner bei der Wirtschaftsanwaltskanzlei RUOSS VÖGELE in Zürich. Er berät Unternehmen und Unternehmer in Bereichen des Gesellschafts- und Handelsrechts, beim Schutz von Immaterialgütern und in werberechtlichen Fragen. Chasper Kamer ist auch prozessierend tätig.
kamer@ruossvoegele.ch
www.ruossvoegele.ch